



Kinderschutzkonzept

Letzte Überarbeitung: Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines:

Inhaltsverzeichnis
Literaturverzeichnis
Impressum mit Konzeptionsstand

1. Einführung

1.1 Definition Kinderschutzkonzept
1.2 Kinderschutz Pflichtaufgabe und Ziele
1.3 Verantwortlichkeiten

2. Grundlagen

2.1 Begriffserklärungen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
2.2 Rechtliche Grundlagen
2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung
2.4 Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder (untereinander), Erwachsene
2.5 Mögliche Signale und Folgen

3. Risikoanalyse

3.1 Team
3.2 Räumlichkeiten
3.3 Kinder
3.4 Familien
3.5 Externe Personen

4. Prävention

4.1 Personalmanagement
 4.1.1 Einstellungsverfahren
 4.1.2 Selbstauskunfts-/Verpflichtungserklärung
 4.1.3 Einarbeitung
 4.1.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung, Supervision
 4.1.5 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall
 4.1.6 Ernennung Kinderschutzbeauftragter
4.2 Situationen in der Einrichtung
 4.2.1 Eingewöhnung
 4.2.2 Wickelsituation
 4.2.3 Toilettengang und Sauberkeitserziehung
 4.2.4 Umziehen/Kleidungswechsel
 4.2.5 Schlafsituation
 4.2.6 Abholregelung
 4.2.7 Essenssituation
 4.2.8 Umgang mit Medien

4.3 Pädagogik

4.3.1 Reflektion von Macht & Adulismus in päd. Beziehungen – Interaktionsqualität

4.3.2 Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

4.3.3 Resilienz

4.3.4 Inklusion – Pädagogik der Vielfalt

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

4.5 Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

4.6 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

5. Intervention und Handlungsplan

5.1 Kindeswohlgefährdung Leitfaden

5.1.1 Innerhalb der Einrichtung

5.1.2 Im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

5.2 Vorgehen bei Gefährdungshinweisen

5.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

5.4 Sofortmaßnahmen

5.5 Einschaltung von Dritten

5.6 Dokumentation der Gesamtsituation

5.7 Meldung ans Jugendamt

5.8 Datenschutz

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1 Aufarbeitung

6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

6.3 Umgang mit fälschlich verdächtigten Mitarbeiter:innen

6.4 Transparenz nach innen und für Eltern

6.5 Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen)

6.6 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zu Qualitätssicherung

7. Anlaufstellen und Partner

7.1 Kontaktdaten der IseF

7.2 Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner*innen

8. Kopiervorlagen

Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken & Dirk Fiegenbaum

Die Grundlagen: Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016) Umgang mit Sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.)

Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen (2019). Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe. (2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (2015)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband. Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

Landschaftsverband Rheinland (LVR). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. (2019)

Maywald, J., Sexualpädagogik in der Kita. (2018). 3. Überarbeitete Auflage. Herder Verlag GmbH.

Links

<https://www.kindergarten-strahlungen.de/verhaltenskodex>

https://www.familienrechtmuenchen.de/Aktuelles/Wann_liegt_eine_Kindeswohlgefaehrung_vor

<https://www.landsiedel-seminare.de/coaching-welt/wissen/lexikon/intervention.html>

<http://www.pro-kita.com/padagogik/geheimnisse-unter-kindern/>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention>

<http://www.violencestudy.org/Definition.html>

<https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571/> • 2022.03.24_muster-interventionspläne.pdf (eomuc.de) gilt für die Pläne

<http://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

Impressum

Kindergarten Regenbogen
Herkulan-Schwaiger-Gasse 10
82487 Oberammergau

Kontaktaufnahme

Telefon: 08822/30300
Fax: 08822/923863
E-Mail: regenbogen@gemeinde-oberammergau.de

Trägerschaft

Träger des Kindergartens Regenbogen ist die Gemeinde Oberammergau. Diese steht Ihnen gerne auch für Rückfragen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an hauptamt@gemeinde-oberammergau.de oder Tel. 08822/32-228 oder -227.

Konzeptionsstand

Kinder zwischen einem und drei Jahren (Krippengruppe) und zwischen drei und sechs Jahren (vier Regelgruppen mit Integrationsplätzen) werden hier von engagierten und einfühlsamen Pädagogen betreut. Verstärkt wird das Team durch zwei Köchinnen, die täglich gesundes, leckeres Essen für die Mittagskinder zubereiten. Die liebevoll eingerichteten, kindgerechten Räume, der schöne Turnraum sowie der große Garten zum Austoben bieten den Kindern viele Möglichkeiten zur Entfaltung.

Der Kindergarten Regenbogen unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und bietet den Eltern eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit. Das Team arbeitet nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und hält sich durch Fortbildungen auf dem neuesten Stand, damit wir Ihre Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen und begleiten können. Hierbei steht die ganzheitliche Förderung des einzelnen Kindes im Mittelpunkt, d. h. die Kinder erhalten im Kindergarten vielfältige Angebote und Möglichkeiten, um ihre individuellen Fähigkeiten in allen Bereichen ausprobieren und weiterentwickeln zu können.

Besonderes Augenmerk legt das Team auf die soziale und emotionale Erziehung, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und selbstverantwortlichen Menschen positiv zu unterstützen.

1. Einführung

Das vorliegende Schutzkonzept des Kindergarten Regenbogen soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem geschützten Rahmen für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sicherstellen.

Alle Parteien vertrauen darauf, dass der Kindergarten ein sicherer Ort ist, an dem die Kinder in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden sowie den Eltern der anvertrauten Kinder gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst) kritisch auf die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und Bedürfnisse ernst zu nehmen, in jedem Fall zu berücksichtigen und sich Zeit dafür zu nehmen.

1.1 Definition Kinderschutzkonzept

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort in dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Das Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

1.2 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Zu den Aufgaben unserer Einrichtung gehört verpflichtend die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Risikoanalyse, Personalführung sowie Einrichtungskonzeption in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

Unsere Zielsetzung:

- Das Explorationsverhalten sowie die selbstorientierte Entwicklung der Kinder zu unterstützen und fördern.
- Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung & Bildung zu gewährleisten.
- Unversehrtheit des Körpers und der Seele.
- Recht auf glückliche Kindheit, dies befähigt selbstständig, selbstbewusst und autonom zu werden.
- Wertschätzend Grenzen geben.
- Aufmerksam und wachsam gegenüber den Bedürfnissen der Kinder zu sein.
- Achtung der Grenzen jedes Einzelnen und Unterstützung, diese zu zeigen und zu formulieren.

1.3 Verantwortlichkeiten

Der Träger ist die Gemeinde Oberammergau. Gemeinsam mit der Leitung Frau Margit Alberino und der stellvertretenden Leitung Frau Bianca Maier, die auch als Kinderschutzbeauftragte fungiert, wird Sorge getragen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet ist.

Im Zuge einer transparenten Zusammenarbeit wird durch das Leitungsteam unser Kinderschutzkonzept etabliert und den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend weiterentwickelt bzw. regelmäßig überprüft.

Weitere Verantwortlichkeiten:

Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte - Frau Margit Alberino

Hygiene Beauftragte - Frau Dominika Horak

2. Grundlagen

2.1 Begriffsklärungen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Kindeswohl meint ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientiert. Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung:

- ⇒ seelische Vernachlässigung und Gewalt (z. B. Mangel an Wärme und Geborgenheit, belastete Bindung, miterleben häuslicher Gewalt, kognitive Vernachlässigung)
- ⇒ körperliche Vernachlässigung und Gewalt (z. B. Schütteln, Tritte, Schläge, mangelnde Hygiene)
- ⇒ sexualisierter Missbrauch und Gewalt (z. B. Manipulation der Genitalien, Bedrängen des Kindes, bestimmte Arten von Küssen, sexualisierte Medien ansehen)
- ⇒ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (z. B. ein Kind wird dem Entwicklungsstand entsprechend unverhältnismäßig lange alleine gelassen, Kind verletzt sich, obwohl dies verhindert hätte werden können)

2.4 Formen von Gewalt:

Fachkräfte, Kinder (untereinander!), Erwachsene

- unbewusst vs. bewusst
- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtliche Formen

Unbewusste Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit Anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z. B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre
- Kind umarmt oder küsst ein anderes Kind, obwohl es das nicht möchte
- Ein Kind schreit ein anderes Kind an, nimmt ihm Spielsachen weg

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind setzt anderes Kind durch z.B. Drohungen oder körperlicher Gewalt unter Druck

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Strafrechtliche Formen

- Kind wird geschlagen, körperlich misshandelt
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Nötigung etc.

2.5 Mögliche Signale und Folgen

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale und Folgen sind:

- Ängste
- (Ver-)meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

3. Risikoanalyse

Analyse, Dokumentation, abgeleitete Maßnahmen

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in unserer Kindertageseinrichtung bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen, die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

3.1 Team (Erziehungsstil, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, ...)

Im Team findet ein regelmäßiger und offener Austausch über den Erziehungsstil bzw. die Erziehungsmaßnahmen jedes Teammitgliedes statt um immer wieder die Erziehungsmethoden zu überprüfen.

In der Regel betreuen 2 – 3 pädagogische Kräfte eine Kindergartengruppe. Die Krippenkinder werden grundsätzlich von 3 päd. Kräften und oftmals zusätzlich von einer Praktikantin betreut.

Ein/e Kollege/in ist nur im Notfall alleine. Wenn dies nicht zu vermeiden ist, ist jemand in Rufnähe um Unterstützung zu bieten, sollte sie z. B. den Raum verlassen müssen.

3.2 Räumlichkeiten (z. B. schlecht einsehbar)

Nebenräume bieten den Kindern mitunter wichtige Rückzugsmöglichkeiten. Sie werden immer von einer Person gesondert beobachtet. Schlecht einsehbare Ecken sind in den Gruppenstrukturen wenig zu finden, diese Bereiche haben wir gut im Blick. Dementsprechende Gruppenregeln z. B. wer in diesen Bereichen spielen darf, wird der Gruppensituation entsprechend festgelegt und helfen zusätzlich evtl. Grenzüberschreitungen oder Übergriffe zu vermeiden.

Ist das Haus während der Freispielzeit für die Kinder geöffnet, so ist in allen Räumlichkeiten eine pädagogische Kraft für die Aufsicht zuständig.

Die Eingangstüre ist geschlossen. Sie kann nur durch einen Schlüssel oder dem Entriegelungsschalter, der nach oben an der Tür versetzt ist, geöffnet werden.

Wenn geklingelt wird, wird immer über die Gegensprechanlage nachgefragt, wer kommt. Sollte es nicht klar definiert werden können, wird dies kontrolliert.

Hausfremde Personen werden an der Türe abgeholt.

Zwischen Bring- und Abholzeit ist die Eingangstüre abgeschlossen.

Sicherheit im Garten:

- Für unübersichtliche Orte wie z. B. Baumhaus, Zelt, Büsche werden Zuständigkeiten zur Aufsicht eingeteilt
- Klare Regeln, wer dort spielen darf
- Abmelden beim Toilettengang bzw. mitgehen
- Fremde Personen am Zaun werden beobachtet bzw. angesprochen
- Aufteilung des Personals im Garten um den Überblick überall zu gewährleisten.

3.3 Kinder

Da wir ein integrativer Kindergarten sind, besuchen häufig Kinder unsere Einrichtung, die sich nicht oder nur unzureichend durch Sprache ausdrücken können. Ebenso trifft dies auf viele unserer Krippenkinder sowie unsere Kinder mit Migrationshintergrund zu.

Hier bedarf es eines besonders feinfühligem „hinhörens“ durch die Pädagogen, da über Gestik und Gefühlsäußerungen die Kommunikation vorwiegend stattfindet. Arbeiten mit Bildkarten, Büchern etc. kann hierbei sehr hilfreich sein.

Auch kulturelle Unterschiede können ein Faktor sein und müssen berücksichtigt werden. Damit jedes einzelne Kind in seinen Bedürfnissen erkannt und berücksichtigt wird und Grenzverletzungen oder Übergriffe vermieden werden können, werden u. a. durch regelmäßiges, aufmerksames und sensibles beobachten der Kinder, ausfüllen der Beobachtungsbögen, Austausch unter den Gruppenpädagoginnen und eine gelebte Partizipation der Kinder im Gruppenalltag, die Voraussetzungen dafür geschaffen. So ist es möglich herauszufinden, welche Hilfestellungen das Kind benötigt um sich mitteilen bzw. öffnen zu können.

3.4 Familien (u. a. Umgang mit Konflikten)

Die Lebenssituation in den Familien ist sehr unterschiedlich. So beeinflussen eigene Erfahrungen, soziale Herkunft, kulturelle Unterschiede, Familienstruktur etc. den Umgang mit Konflikten oder z. B. den Erziehungsstil.

Hier ist es wichtig, mit den Eltern im Gespräch zu bleiben und bei Konflikten Hilfestellungen anzubieten. Sollte dies nicht erwünscht sein, suchen wir uns Hilfe von außerhalb.

3.5 Externe Personen

Sind bei uns Therapeuten im Haus werden sie langsam ans Kind herangeführt. Beim Verlassen der Gruppe geben sie Bescheid. Sie unterliegen auch unserem Schutzkonzept. Das gleiche gilt für Praktikanten, egal in welcher Form (Zeit und Länge) das Praktikum besteht. Wenn geklingelt wird, wird sichergestellt dass nur befugten Personen die Tür geöffnet wird.

4. Prävention

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1 Personalmanagement

Neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche/Hospitanten/Praktikanten

4.1.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Siehe im § 72 a SGB VIII. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeitenden ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG ohne Eintrag sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahre)

Der Schutzauftrag wird mit tätigkeitsumfassenden Richtlinien ausgehändigt und besprochen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung wird vom neuen Mitarbeitenden unterschrieben. Die Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel werden thematisiert. Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber werden erbeten.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen:

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z. B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern. Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und den nötigen Impfstatus, hingewiesen werden.

Im Vorstellungsgespräch wird z. B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s. u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.1.2 Selbstauskunfts-/verpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

.....

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer der nachfolgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB Zuhälterei
§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184c StGB Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184d StGB Zugänglichmachen und Abruf (kinder-)pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien
§ 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 StGB Menschenraub
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB Kinderhandel

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

- Ich begegne den Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
- Ich trage dazu bei, den Kindern ein förderliches, ermutigendes und wohlführendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- Ich gehe achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich respektiere die Privat/Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer Menschen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber den Kindern z. B. durch Kollegen bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung offen an.
- Ich habe das pädagogische Konzept, den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verinnerlicht und verpflichte mich diese im Alltag umzusetzen und danach zu handeln.

Oberammergau,

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

4.1.3 Einarbeitung

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept (wird durch die Kinderschutzbeauftragte vermittelt) ist dabei fester Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses der Leitung (bzw. des Trägers).

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und reflektieren, Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie sind.

4.1.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und -rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es muss für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich sein.

Ebenso werden Teamtage mit dementsprechenden Fortbildungen angeboten. Supervision findet nach Bedarf statt.

Wir achten auf:

- Regelmäßige Auffrischung des Wissens
- Leitfaden zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Achtsame, aufmerksame Wahrnehmung des Personals
- Wertfreies, rechtzeitiges Austauschen im Team bzw. mit den Kollegen
- Wertschätzende, offene Kommunikation
- Elternveranstaltungen zum Themenbereich
- Mindestens 1 Mal jährlich überprüfen und anpassen des Kinderschutzkonzeptes mit dem gesamten Team

4.1.5 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Beratung durch entsprechende Stellen im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Amt für Kinder- Jugend und Familie:

§ 8a SGB VIII, Fachberatung Kinderschutz (IseF)
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 / 751-256
Telefax: 08821 / 751-8257

4.1.6 Ernennung Kinderschutzbeauftragte:r

Die Ernennung des Kinderschutzbeauftragten wird von dem Träger und der Leitung beschlossen. 2022 wurde Bianca Maier zur Kinderschutzbeauftragten ernannt.

4.2 Situationen in der Einrichtung

4.2.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung findet in der Regel nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell statt. Gemeinsam werden mit den Eltern die Schritte der Eingewöhnung besprochen evtl. angepasst. Unser Ziel ist es die Eingewöhnung für alle Beteiligten so zu gestalten, dass ein gutes Vertrauensverhältnis entsteht und der Grundstein für eine schöne Kindergartenzeit des Kindes gelegt wird.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell zeichnet sich durch fünf Schritte aus.

- **In Schritt 1** erfolgt eine frühzeitige Information der Eltern darüber, dass ihre Beteiligung am Eingewöhnungsprozess erwartet und wie dieser gestaltet wird.
- **Schritt 2** besteht aus einer dreitägigen Grundphase, in welcher ein Elternteil das Kind in die Kita begleitet und dort circa ein bis zwei Stunden bleibt. Die Mutter beziehungsweise der Vater sollte das Kind aufmerksam beobachten und signalisieren, dass sie oder er ihm als „sicherer Hafen“ zur Verfügung steht. Gleichzeitig sollte sich der begleitende Elternteil aber möglichst **passiv verhalten, um dem Kind Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit der Erzieherin zu geben.**
- **Im 3. Schritt** erfolgen ein erster Trennungsversuch sowie eine Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungszeit. Am vierten Tag – beziehungsweise wenn dies ein Montag ist, am fünften Tag – wird ein erster Trennungsversuch durchgeführt. Lässt sich das Kind bei der Trennung des Elternteils beruhigen, so kann die Trennungsphase auf maximal 30 Minuten ausgedehnt werden. Lässt sich das Kind hingegen nicht in kurzer Zeit beruhigen, kehrt die begleitende Bezugsperson nach zwei bis drei Minuten wieder zurück. In diesem Fall sollte mit einem weiteren Trennungsversuch bis zur zweiten Woche gewartet werden. Es ist eine längere Eingewöhnungszeit von zwei bis drei Wochen erforderlich.
- **Schritt 4** beinhaltet die Stabilisierungsphase: Unter Beachtung der Reaktionen des Kindes wird der Zeitraum, in dem das Kind alleine mit der einzugewöhnenden Fachkraft bleibt, immer mehr ausgedehnt.
- **In Schritt 5**, der Schlussphase, hält sich der Elternteil nicht mehr gemeinsam mit seinem Kind in der Kita auf, ist aber noch jederzeit erreichbar. Abgeschlossen gilt die Eingewöhnung dann, wenn es die Fachkraft als „sichere Basis“ akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt.

4.2.2 Wickelsituation

- Die Kinder werden nur in nicht einsehbaren Räumen gewickelt.
- Das Kind darf nur gewickelt werden, wenn es das zulässt. Wenn ein Kind sich nicht wickeln lassen will, werden die Eltern dazu geholt um gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Praktikanten dürfen generell nicht wickeln, wenn dies nicht explizit zu Ihrer Ausbildung gehört.
- Das Kind entscheidet, wenn möglich, von wem es gewickelt werden soll.
- Das Wickeln wird immer in sicherer und wohlfühlender Umgebung erfolgen.
- Mit dem Kind wird die Art des Wickelns besprochen (ob im Liegen oder Stehen), individuelle Gestaltung der Wickelsituation.

4.2.3 Toilettengang und Sauberkeitserziehung

Sauberkeitserziehung

Die Sauberkeitserziehung jedes Kindes ist individuell dem Entwicklungsstand angepasst. Wichtig ist es für uns, die Signale des Kindes zu erkennen, wenn es die nötigen Fähigkeiten und die Bereitschaft besitzt „sauber“ zu werden. Die meisten Kinder zeigen dies im Alter zwischen 18 und 30 Monaten an. Erst dann macht es Sinn, in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, die Sauberkeitserziehung zu beginnen. Hier stehen Töpfchen und Kinder-toiletten in verschiedenen Höhen zu Verfügung.

- Die Kinder geben den Erziehern Bescheid, wenn sie auf die Toilette gehen.
- Wir fragen die Kinder ob sie Hilfe brauchen, wenn „nein“ bleibt der Erzieher vor der Tür, behält die Toilettensituation trotzdem im Blick.
- Personen die nicht zum pädagogischen Personal gehören, betreten die Toilette nur unter Absprache.
- Jedes Kind geht grundsätzlich alleine in eine Toilettenkabine.

4.2.4 Umziehen/ Kleidungswechsel

Umziehen und Kleidungswechsel finden immer im geschützten Raum statt. Dazu hat nur das pädagogische Personal den Zutritt, dessen Hilfe das Kind akzeptiert. Kinder werden gefragt, ob sie Hilfe brauchen.

4.2.5 Schlafsituation

- Die Kindergartenkinder schlafen in den jeweiligen Nebenräumen der Gruppen. Die Türe des Nebenraumes ist dabei immer leicht geöffnet.
- Sie werden in Ihrer Alltagskleidung hingelegt. Lediglich Ihre Schuhe werden ausgezogen.
- Das pädagogische Personal hält immer einen Blick auf die schlafenden Kinder.
- In der Fuchsgruppe schlafen die Kinder in der Kuschelecke. Dort hat man über eine durchsichtige Scheibe einen guten Einblick.
- Krippenkinder schlafen in der Unterwäsche.
- Bei den Krippenkindern hält stetig eine pädagogische Kraft Schlafwache direkt im Schlafraum.

4.2.6 Abholregelung

Die Kinder dürfen nur von Personen abgeholt werden, die von den Eltern festgelegt wurden. Sei es über den Betreuungsvertrag oder über zusätzliche Mitteilungen. Die abholende Person muss mindestens 12 Jahre alt sein. Sie darf außerdem keine Gefahr für das Kind darstellen, wie zum Beispiel alkoholisiert, verwirrtes Verhalten.

4.2.7 Essenssituation:

- Kinder müssen nicht aufessen.
- Zuerst Gesundes, dann Süßes.
- Menge des Essens selbst bestimmen.
- Zum Probieren animieren aber nicht zwingen.
- Den ganzen Tag über werden die Kinder in Abständen dazu angehalten zu **Trinken** (nach dem Garten, nach dem Sport).
- Die Möglichkeit zu **Trinken** ist immer gegeben.

4.2.8 Umgang mit Medien:

- Handys oder andere elektrische Geräte dürfen von den Kindern nicht mit in den Kindergarten gebracht werden.
- Für Fotos von den Kindern für Aushang, Zeitung, Internet ... bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- Die Mediennutzung im Kindergarten (Schlaumäuse) wird mit dem Kind besprochen und auf eine Zeit begrenzt.
- Erwachsene nutzen nicht das Handy, sondern wenn notwendig den Laptop aufgrund der Vorbildfunktion.

4.3 Pädagogik

4.3.1 Reflexion von Macht & Adultismus in päd. Beziehungen – Interaktionsqualität

Was ist Adultismus überhaupt?

Als Adultismus bezeichnet man das Machtungleichgewicht, das zwischen Erwachsenen und Kindern besteht. Häufig kann man ganz schnell durch die Sprache erkennen, ob jemand zum Adultismus neigt.

Sprache und Kommunikation sind wirkungsvolle Mittel, um etwas auszudrücken. Durch unsere Aussagen und den Tonfall transportieren wir nicht nur Worte, sondern auch unsere innere Haltung und Meinung. Durch Worte kann man Kinder stärken oder auch verletzen. Meistens geschieht dies unbewusst, da wir viele Sprüche und Aussagen, die wir als Kind gehört haben, vollkommen unreflektiert nutzen.

Deshalb hat unsere eigene Kindheit einen großen Einfluss darauf, ob wir zum Adultismus neigen.

Vielleicht kommt dir die eine oder andere Aussage bekannt vor:

- „Das hat noch niemandem geschadet.“
- „Dafür bist du noch zu klein.“
- „Das tut man nicht!“
- „Das verstehst du nicht.“
- „Keine Diskussion/Widerrede!“
- „Weil ich das so sage!“

Durch solche und ähnliche Aussagen diskriminieren wir unbewusst Kinder, da wir ihnen nicht zutrauen etwas zu verstehen, anstatt uns zu bemühen es kindgerecht zu erklären.

Warum man Adultismus vermeiden sollte:

Der Begriff Adultismus verweist auf die Einstellung und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter, kompetenter, also kurz gesagt schlicht besser sind als Kinder. Daher können sie sich über die Meinungen und Ansichten der Kinder hinwegsetzen.

Solche und viele weitere Aussagen verletzen Kinder nicht nur, sie hinterlassen auch massive Spuren und können die Identitätsentwicklung der Kinder negativ beeinflussen.

Weiterhin steht Adultismus im Gegensatz zum Kinderschutzkonzept unserer Kita und missachtet die Kinderrechte. Hierzu gehört beispielsweise das Recht auf:

- Gleichheit
- Beteiligung
- den Schutz vor gewaltfreier Erziehung (Worte verletzen auch)

Adultismus ist keine Sache, die man ignorieren sollte und darf.

Das pädagogische Personal ist aufgrund der Kinderrechte und des Schutzauftrages, dazu verpflichtet, gegen Adultismus vorzugehen. Hierzu gehört es zunächst, solche Aussagen als diskriminierend zu enttarnen und sich deren Auswirkungen auf Kinder bewusst zu werden. Denn Adultismus ist eine Diskriminierungsform, die durch Traditionen, Regeln und verinnerlichte Handlungen und Sprachmuster häufig festgeschrieben und noch untermauert werden.

4.3.2 Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Können sich die älteren Kindergartenkinder und Schulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von dem Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder)herzustellen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

Beschwerdewege für Mitarbeiter

- Kontakt zum direkten Konfliktpartner suchen, Möglichkeit zum Gespräch geben
- Beschwerde bei der Leitung – gemeinsame Lösungssuche gegebenenfalls mit beiden Konfliktpartnern
- Beschwerde beim Träger
- Einbeziehung des Personalrates

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

- Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern
- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden

- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserer Kindertagesstätte können die Kinder sich beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z. B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Pädagogen in der Gruppe
- in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei den Küchenkräften

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- durch die Bearbeitung der Portfolioordner
- mit Hilfe von Lerngeschichten
- im Rahmen der Kinderkonferenz/ Kinderparlament
- im Rahmen von Befragungen
- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit

Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- bei Elternabenden
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Elternvertreter
- über die Geschäftsleitung/ den Träger

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Leitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- auf den Beiratssitzungen
- bei Elternabenden
- über anonymisierte Elternbefragungen im Rahmen des QM

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarte Elterngespräche
- vom Träger
- durch Einbindung der Elternvertreter
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- in Teamleitungsrunden
- mit dem Träger
- auf Elternabenden

4.3.3 Resilienz

Unter Resilienz versteht man die Fähigkeit, mit schwierigen Lebenssituationen und Krisen umzugehen, dabei ein gutes Selbstwertgefühl zu bewahren und sich weiterzuentwickeln.

Welche Faktoren sind wichtig?

Bindung

Kinder erleben eine sichere, verlässliche Bindung zu erwachsenen Bezugspersonen. Im Kindergarten wird diese Rolle von einer Fachkraft eingenommen. Hierbei ist es wichtig, dass diese ein gutes Maß zwischen Nähe und Distanz findet.

Selbstwahrnehmung/Selbstwirksamkeit

Kinder erleben sich als kompetent in ihrem Lebensumfeld. Sie können sich einbringen und ihren Alltag gestalten. Partizipation ist deshalb ein wesentlicher Faktor in der Resilienz-Förderung.

Selbstregulation/soziale Kompetenzen

Kinder lernen, ihre Gefühle zu regulieren. Sie entwickeln bestimmte Bewältigungsstrategien, um z. B. aus einem Wutanfall selbst wieder herauszufinden. Fachkräfte können Kinder in dieser Entwicklung unterstützen und begleiten.

- Lob und konstruktive Kritik helfen Kindern, ein gesundes Selbstbild zu entwickeln und zu wissen, wo ihre Stärken und Schwächen liegen.
- Die Autonomie des Kindes wird gefördert, indem ihm Dinge zugetraut werden und es vieles selbstständig tun darf.
- Dem Kind stehen verlässliche, zugewandte Bindungspersonen zur Seite.
- Gefühle werden gespiegelt und reflektiert. Kinder dürfen ihre Emotionen ausleben, lernen aber auch, sie einzuordnen und darüber zu sprechen.

4.3.4 Inklusion – Pädagogik der Vielfalt

Zusammen mit den Therapeuten von Hochried werden die Kinder in ihren Bedürfnissen unterstützt und gefördert. Weitere Förderprogramme wie der Vorkurs 240, Wuppi, Entenland und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bieten ein breites Spektrum an Lern- und Fördermöglichkeiten. Siehe auch den Punkt 3 Risikoanalyse.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen
- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit. Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind.

Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen. Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde.

Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen.

Mitarbeitende und Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen. Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.
- Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).

- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden). Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt.

Doktorspiele werden generell nicht unterbunden, weil sie noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun haben, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt.

4.5 Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- ⊙ Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- ⊙ Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hochempathisch im Umgang mit Kindern
- ⊙ Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- ⊙ Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- ⊙ Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- ⊙ Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- ⊙ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z. B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als gute Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen
- Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

4.6 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Präventionsangebote für die Kinder, regelmäßige Projekte

wie z. B.:

- Ich gehe nicht mit Fremden mit
- Faustlos
- Mein Körper gehört mir
- Nein sagen
- Unterschied von Hilfe holen oder Petzen verstehen
- eigene Gefühle wahrnehmen, äußern können und Gefühle anderer respektieren – durch z. B. „Gefühlskarten“, Bücher, Rollenspiele mit den Kindern immer wieder thematisieren und erarbeiten
- Gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden können
- Lebendige Partizipation der Kinder in unserer Einrichtung

Präventionsangebote für Eltern:

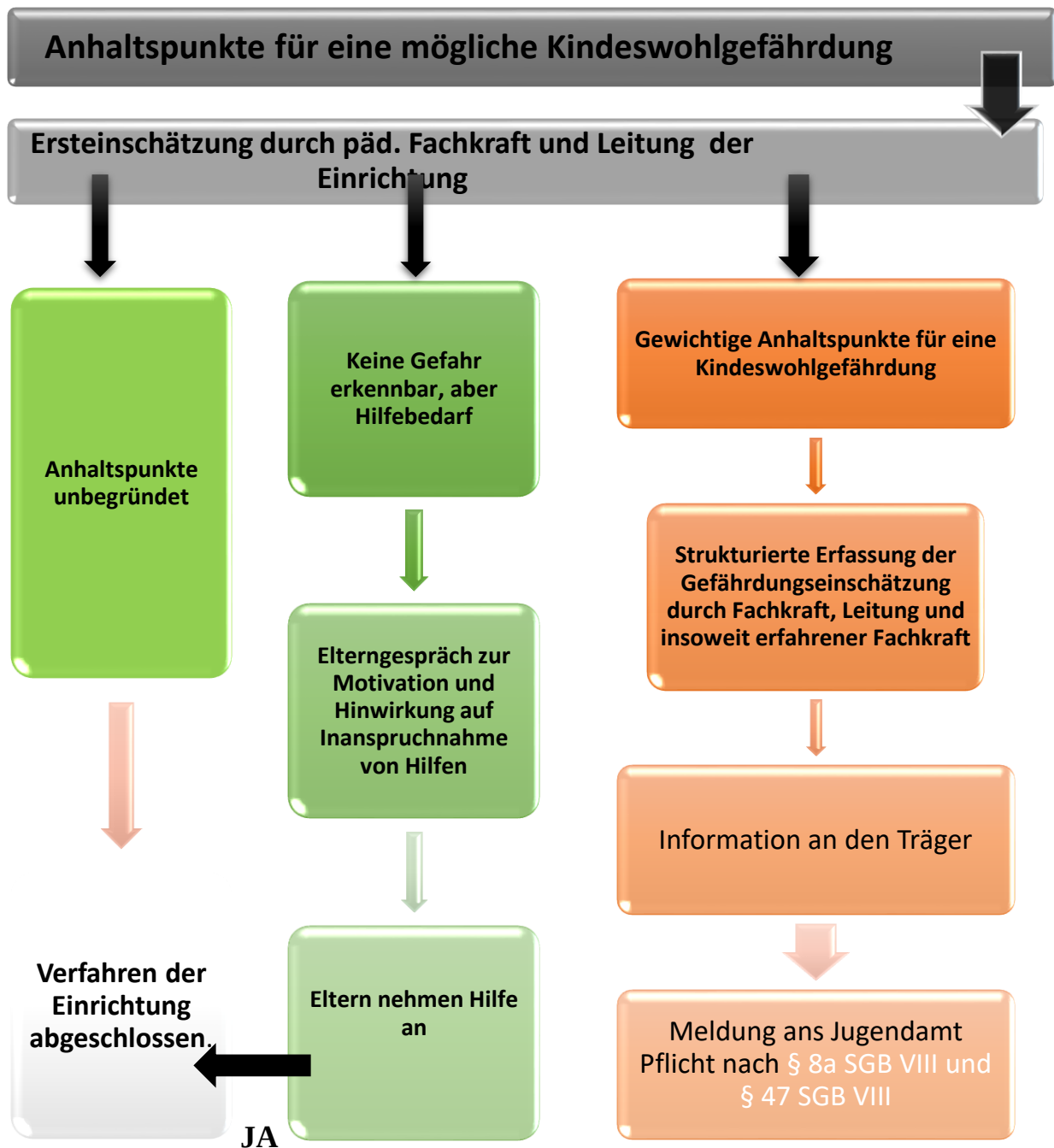
- Aufklärung über Formen sexueller Gewalt,
- Aufklärung über Verfahrensschritte bei Verdacht bzw. Vorfällen,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Möglichkeiten der Prävention und der Erkennung von Hinweisen im Verhalten der Kinder,
- Thematisieren in einem Elternabend, in Elternbriefen,
- Informieren über Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen.
- In Einzelgesprächen und Entwicklungsgesprächen

4.7 Vernetzung und Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

- ✓ Jugendamt (ASD)
- ✓ Koordinierter Kinderschutz/KOKI
- ✓ Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
- ✓ Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- ✓ Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- ✓ Frühförderstellen
- ✓ Mobile sonderpädagogische Hilfen
- ✓ Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt
- ✓ IseF
- ✓ Caritas

5. Intervention und Handlungsplan nach § 8a SGB III



**Meldung ans Jugendamt
(Pflicht nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)**

Wird gemacht sobald dies notwendig ist.

Situationsportrait Beobachtung von vermutlicher Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes

Geburtstag

Portrait begonnen

Portrait beendet

Datum/Uhrzeit	Name MA	Eigene Reaktion/ Intervention/ ei- gene Gefühle	Neutrale Situations- beschreibung	Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitenden

(Kopiervorlage ist am Ende des Konzepts)

5.1 Kindeswohlgefährdung – Leitfaden

5.1.1 Innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

- ✓ Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- ✓ Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- ✓ Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- ✓ Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt:

- ✓ Die beratende Einbeziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- ✓ Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- ✓ Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- ✓ Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.
- ✓ Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

5.1.2 Im persönlichen/ familiären Umfeld des Kindes

In Vereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte, für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte des Trägers bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
Anhaltspunkte beim Kind:

- ✓ Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ✓ Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- ✓ Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ✓ Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ✓ Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- ✓ Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ✓ Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- ✓ Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- ✓ Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ✓ Gesetzesverstöße
- ✓ Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- ✓ Krankheiten häufen sich
- ✓ Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- ✓ in der Kita gibt es Anzeichen starker Konfliktpunkte in Familie und Lebensumfeld
- ✓ Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- ✓ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- ✓ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ✓ Familie in finanzieller/materieller Notlage
- ✓ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- ✓ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ✓ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ✓ Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- ✓ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- ✓ Umgang mit extremistischen Gruppierungen Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit
- ✓ Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- ✓ Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend sind
- ✓ Frühere Sorgerechtsvorfälle vorhanden sind

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII: Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

5.2 Vorgehen bei Gefährdungshinweisen

Kind offenbart sich:

- Ich bewahre Ruhe
- Ich höre dem Kind zu und glaube ihm
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen
- Ich werde keine Versprechungen oder Angebote machen, die ich nicht einhalten kann
- Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und beschreibe die Äußerungen im genauen Wortlaut des Kindes
- Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich genau von den Fakten
- Ich gehe nach unserem Handlungsplan vor

Eigene Beobachtungen:

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes genau
- Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut
- Ich stelle keine Suggestivfragen
- Ich bespreche mit einem/er Kollegen/innen meines Vertrauens, ob sie meine Wahrnehmung teilt
- Ich informiere dann die Leitung und Kinderschutzbeauftragte/n
- Ich nehme zur IseF Kontakt auf
- Ich gehe nach unserem Handlungsplan vor

Bekanntwerden durch Dritte:

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts
- Ich dokumentiere zeitnah die Äußerungen der Person
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes
- Ich informiere dann die Leitung und Kinderschutzbeauftragte/n
- Ich nehme zur IseF Kontakt auf
- Ich gehe nach dem Handlungsplan vor

Die Dokumentation wird dabei in dem dazugehörigen Formular geführt.

5.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gehen wir wie im Handlungsplan vor.

5.4 Sofortmaßnahmen

Sofortige Schutzmaßnahmen zum Wohl des betroffenen Kindes.

5.5 Einschaltung von Dritten

Bei Einschaltung von Dritten gehen wir wie im Handlungsplan beschrieben vor.

5.6 Dokumentation der Gesamtsituation

Das Formular Situationsportrait Beobachtung von vermutlicher Kindeswohlgefährdung wird zur Dokumentation genutzt.

Alle Mitarbeitenden nehmen ihre Verantwortung als Vertrauensperson aktiv wahr. In der Aufgabe unterstützen wir uns durch regelmäßigen transparenten Austausch und stetiger Weiterqualifizierung im Team.

5.7 Meldung ans Jugendamt (Pflicht nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt die Meldung an das Jugendamt.

5.8 Datenschutz

Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen wird. Gerade im Bereich Kindergarten ist der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung wichtig: Das bedeutet, es dürfen nur diejenigen Daten verarbeitet werden, die zur Betreuung des Kindes erforderlich sind. Zudem ist für jede Datenverarbeitung, egal ob Erhebung, Nutzung oder Weitergabe, eine Rechtsgrundlage erforderlich, sonst ist die Datenverarbeitung verboten. Die Rechtsgrundlage/Erlaubnis, muss sich aus einem kirchlichen oder weltlichen Gesetz, einem Vertrag oder einer Einwilligung ergeben. Die betreffende Person muss, unabhängig davon, dass immer eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung erforderlich ist (siehe oben), über die Datenverarbeitung stets informiert werden, um diese transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Nur so können die Betroffenen ihre Rechte auf Auskunft, Widerspruch, Löschung, etc. effektiv nutzen.

Allerdings steht der Kinderschutz bei jeweiligen Anhaltspunkten vor dem Datenschutz!

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Mögliche Maßnahmen sind:

- ✓ Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben, die Öffentlichkeitsarbeit ist in der Verantwortung des Trägers. Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- ✓ Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- ✓ Elterninformation/Elternabend,
- ✓ Abschlussgespräch und
- ✓ Supervision

6.1 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Transparenz: Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Dies ist Aufgabe des Trägers.

6.3 Umgang mit fälschlich verdächtigten Mitarbeiter*innen

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Für die falsch verdächtige Person wird eine gemeinsame Erarbeitung erfolgen mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen, oder einen Einrichtungswechsel ggf. Versetzung wenn möglich. Angebote zur Aufarbeitung werden vom Träger angeboten. Möglichkeiten zur Aufarbeitung mit Externen Fachkräften kann in Anspruch genommen werden.

6.4 Transparenz nach innen und für Eltern

Der Vorfall wird offen im Team besprochen. Und sich ggf. Hilfe von außen geholt. Ein offener und vertrauensvoller Austausch sind hier sehr wichtig. Je nach Bedarf wird der Träger ins Team geholt.

Wir bleiben mit den betroffenen Eltern im regen Kontakt, bleiben transparent und sprechen alle Punkte offen an. Je nach Fall wird der Elternbeirat mit einbezogen.

6.5 Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen)

Für die Teamentwicklung nach einem Vorfall wird in einer oder mehreren Teamsitzungen mit dem gesamten Team der Vorfall besprochen und aufgeklärt. Die einzelnen Teammitglieder werden befragt, ob sie zusätzliche Hilfestellungen zur Verarbeitung des Vorfalls brauchen. Bei Bedarf wird z. B. eine Supervision für einzelne Mitarbeiter und/oder für das Team angeboten. Entsprechende Fachstellen können zusätzlich für Teamfortbildungen etc. einbezogen werden.

6.6 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

7. Anlaufstellen und Partner

7.1 Kontaktdaten der IseF / Jugendamt

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 / 751-256
Telefax: 08821 / 751-8257
E-Mail: jugendamt@lra-gap.de

7.2 Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner*innen

KoKi – Koordinierende Kinderschutzstelle

Bettina Oischinger
Telefon: 08821 751-532
E-Mail: Bettina.Oischinger@LRA-GAP.de

Sabine Vogt
Telefon: 08821 751-308
E-Mail: Sabine.Vogt@LRA-GAP.de

Renate Börs
Telefon: 08821 751-389
E-Mail: Renate.Boes@LRA@GAP.de

Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dompfaffstr.1
82467 Garmisch-Patenkirchen
Telefon: 08821 943 48-40
Telefax: 08821 943 48-22
E-Mail: eb-garmisch@caritasmuenchen.de

Familienstützpunkt Oberammergau

Sabine Reiser, Sozialpädagogin (B.A.)
Ettaler Str. 57e
82487 Oberammergau
Telefon: 0160 7 42 16 80
E-Mail: sabine.reiser@caritasmuenchen.de

F.E.L.S.

Fachteam für Erstberatung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Patenkirchen
Telefon: 0800-333 2 777
E-Mail: info@fels-gap.de

Klinik Hochried

Hochried 1-12
82418 Hochried
Telefon: 08841 474-1420
Telefax: 08841 474-2111
www.klinikhochried.de

SOS-Kinderzentrum Garmisch-Partenkirchen

Parkstr. 8
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 943460
www.sos-kinderdorf.de

Sozialdienst katholischer Frauen Garmisch-Partenkirchen e.V.

Parkstr. 9
82467 Garmisch Patenkirchen
Telefon: 08821 966720
www.skf-garmisch.de

Selbstverpflichtungserklärung

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer der nachfolgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB Zuhälterei
§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184c StGB Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184d StGB Zugänglichmachen und Abruf (kinder-)pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien
§ 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 StGB Menschenraub
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB Kinderhandel

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

- Ich begegne den Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
- Ich trage dazu bei, den Kindern ein förderliches, ermutigendes und wohlfühlendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- Ich gehe achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich respektiere die Privat-/Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer Menschen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber den Kindern z. B. durch Kollegen bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung offen an.
- Ich habe das pädagogische Konzept, den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verinnerlicht und verpflichte mich diese im Alltag umzusetzen und danach zu handeln.

Oberammergau,
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

VERHALTENSKODEX IM KINDERGARTEN REGENBOGEN

- Ich unternehme alles, um Kinder in unserer Einrichtung vor seelischen Schäden, vor Missbrauch und vor körperlicher sowie sexueller Gewalt zu schützen
- Ich zeige Achtung vor den Gefühlen der Kinder.
- ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern um
- Ich pflege mit den Eltern der betreuten Kinder eine transparente und wertschätzende Beziehung.
- Ich bin mir bewusst, dass ich für die anvertrauten Kinder eine Vorbildfunktion erfülle. Mit diesem Wissen gehe ich feinfühlig und bewusst um.
- Ich bin ok - du bist ok - wir sind ok! Unter diesem Hintergrund respektieren wir die persönlichen Empfindungen, Grenzen und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes, der Eltern und auch der Teammitglieder
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet! Wenn nötig holen wir von außen Hilfe dazu!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig und Voraussetzung für ein gutes Miteinander
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Ich werte Menschen weder durch meine Sprache oder meine Gestik, Mimik oder optische Zeichen ab.
- Sollten mir Situationen auffallen, die mit unserem Verhaltenskodex nicht einhergehen, werde ich dies konstruktiv ansprechen
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Bei jedem Kind zählt: Schön, dass du da bist!

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen: _____

Situationsportrait Beobachtung von vermutlicher Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes

Geburtstag

Portrait begonnen

Portrait beendet

Datum/Uhrzeit	Name MA	Eigene Reaktion/ Intervention/ ei- gene Gefühle	Neutrale Situations- beschreibung	Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitenden